



Ziel der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande.
- Stärkung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume.
- Verbesserung des Ortsbildes unter Berücksichtigung der Erhaltung des eigenständigen Charakters ländlicher Siedlungen.
- Förderung der Innenentwicklung in den Dörfern.
- Verbesserung der örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Das Dorferneuerungsverfahren muss eingeleitet sein.
- Die Maßnahme muss im Fördergebiet liegen, den Zielen und Leitlinien der Dorferneuerung bzw. den konkreten Vorgaben des Dorferneuerungsplanes entsprechen.
- Vor Baubeginn muss ein Förderantrag gestellt worden sein und eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen.
- Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 1.000,- € sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).
- Innerhalb von drei Jahren nach Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn sind die Maßnahmen fertig zu stellen und die Abrechnungsunterlagen beim ALE vorzulegen.

Was wird gefördert?

Wie viel wird gefördert?

DorfR 2.11 (1) - Ländlich-dörfliche Bausubstanz (privater Bereich)	Regelfördersatz 20% ; jedoch
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen • Dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. • In Ausnahmefällen dorfgerechte Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung an Gebäudeensembles • Revitalisierung von Gebäuden, Sanierung und Modernisierung alter Häuser • Wärmedämmung, Fassadengestaltung • Beseitigung baulicher Missstände (z.B. Flachdächer mit Eternit- oder Blecheindeckung) 	<p>maximal bis zu 30% der Nettokosten *</p> <p>höchstens jedoch 30.000,- € Förderung je Anwesen *</p> <p>für Baumaßnahmen an ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden</p> <p>maximal bis zu 60 %* der Nettokosten</p> <p>maximal 60.000 Euro Förderung je Anwesen</p>
DorfR 2.12 – Vorbereiche und Hofräume (privater Bereich)	
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereiche- und Hofräumen unter Berücksichtigung einer ausreichenden Begrünung • Entsiegelungen, Fassadenbegrünungen, Hofbäume, Vorgärten, Zäune und Hoforanlagen entlang von Hauptstraßen und markanten Plätzen. 	<p>maximal bis zu 30% der Nettokosten *</p> <p>=> höchstens jedoch 10.000,- € Förderung je Anwesen *</p>

Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Ablauf der Förderung

1. Antragstellung

- Eine Antragstellung ist nur bis zur Ausführungsanordnung möglich.
- Antragsformulare sind im Internet und in der Regel beim örtlichen Ansprechpartner, dem TG - Vorsitzenden und bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- Förderanträge möglichst frühzeitig stellen (Bearbeitungszeit mit einplanen).
- Antrag am besten noch vor Erstellung eines evtl. notwendigen Eingabeplanes für die baubehördliche Genehmigung stellen, damit ggf. Gestaltungsauflagen planerisch berücksichtigt werden können und keine Tekturpläne nötig werden und dadurch weitere Kosten/Gebühren anfallen.

Folgende Unterlagen g**l**bX dem Antrag beizufügen:

- Kostenvoranschläge, Preisanfragen, Baukostenschätzungen, Kostenzusammenstellungen o.ä.
- Vorentwürfe der Planung und ggf. Skizzen zum Bauvorhaben,
- Bestandsfotos (analog, digital)

2. Örtliche Prüfung des Förderantrages

- Die örtliche Prüfung des Förderantrages wird vom Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft durchgeführt.
- Bei besonders umfangreichen, gestalterisch aufwendigen Maßnahmen wird von der Teilnehmergeinschaft der Dorfplaner (Architekt) eingeschaltet. Für den Antragsteller entstehen keine Kosten.

3. Schriftliche Zustimmung zum Beginn der Maßnahme abwarten!

- Vor Erhalt der schriftlichen Zustimmung darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden! Bereits ein abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag zählt als Beginn.
- Begonnene Maßnahmen können **nicht mehr gefördert** werden!
- Anträge mit einer Fördersumme unter **1.000,00 €** (Bagatellgrenze) werden nicht bewilligt.

4. Ausführung der Maßnahme

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn die **verfügbaren Auflagen eingehalten** und die **Hinweise beachtet** wurden.
- Auf Antrag kann im Ausnahmefall einer unerwartet anfallenden Kostenmehrung zugestimmt werden.
- Die Maßnahme ist innerhalb von **3 Jahren** nach der Zustimmung zum Maßnahmebeginn fertig zu stellen.
- Einer Fristverlängerung kann nach rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung zugestimmt werden.

5. Vorlage des Verwendungsnachweises

- Nur **Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen** einreichen: z.B. bei Banküberweisung und „Home-Banking“ originale Kontoauszüge oder auch als Kopien, bei Barzahlungen Kassenbons oder Quittungen (mit Firmenstempel und Unterschrift)
- Eine Zahlung über 2.000,00 € ist grundsätzlich durch einen Kontoauszug nachzuweisen.
- Pauschalrechnungen sind nicht prüfbar und werden deshalb bei der Berechnung des Förderbetrages nicht berücksichtigt.
- Belege nach Maßnahmen bzw. Gewerken trennen, nach Datum sortieren und nummerieren.
- Rechnungen mit tatsächlich gezahlten Beträgen (ohne Skonti oder Rabatte) in die Kostenzusammenstellung eintragen und vorlegen.
- Von anderen öffentlichen Stellen gewährte Zuwendungen (Zuschüsse u. Förderdarlehen – zinsverbilligte Darlehen, KfW-Kredite usw.) sind mitzuteilen. Die entsprechenden Bescheide sind in Kopie vorzulegen.

6. Abnahme der Maßnahme und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Belege und Ortsbesichtigung (Ergebniskontrolle und Foto-Dokumentation) nach Abschluss der Baumaßnahme durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern.
- Nach der Bereitstellung von Fördergeldern folgen der Bewilligungsbescheid und die Auszahlung.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern Infanteriestr. 1 80797 München Tel. 089/1213-0	Weitere Informationen erhalten Sie bei..... Sachbearbeiter Telefon Herr Kufer 089/1213 - 1337 Herr Maurus 089/1213 - 1338
--	--